

6. Häufig taucht auch die Frage auf, ob und in welchem Umfang das Gericht in den schriftlichen Urteilsgründen die Einlassungen und Behauptungen des Angeklagten, die Ausführungen und Anträge des Staatsanwalts und die des Verteidigers darlegen und erörtern muß. § 223 StPO schreibt das nicht vor. In der Beratung muß sich das Gericht natürlich damit gewissenhaft auseinandersetzen. Für die schriftliche Begründung gilt der Grundsatz, daß die Notwendigkeit solcher Erörterungen zum Zwecke einer überzeugenden Begründung von der konkreten Sache und dem Inhalt und der Bedeutung der vorgetragenen Argumente bestimmt wird. Das Gericht muß hierbei auch die Bedeutung und Rolle des Staatsanwalts in unserer Ordnung als oberster Hüter der Gesetzlichkeit und öffentlicher Ankläger beachten. Die Urteilsgründe werden daher stets die Erwägungen enthalten, aus denen das Gericht einem Antrag des Staatsanwalts nicht gefolgt ist. Das Gericht wird auch die Bedeutung des Verteidigers als Organ unserer demokratischen Rechtspflege beachten, und die Urteilsgründe werden wesentliche Ausführungen des Verteidigers nicht unerwähnt lassen. Immer muß sich das Gericht von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß die Urteilsgründe sich auf das Wesentliche zu konzentrieren haben.

7. In den Urteilsgründen ist nach § 223 Abs. 2 StPO für besondere „Strafzumessungsgründe“ kein Raum mehr. Das Gesetz schreibt vor, daß die Gründe des Urteils in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen müssen. Diese Rechtsnorm entspricht der Erkenntnis und Lehre der demokratischen Rechtswissenschaft, daß die Frage der richtigen Höhe der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens durch den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und den Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit bestimmt wird³²⁾. In welcher Weise die Urteilsgründe den Strafausspruch richtig mit der Begründung des Schuldausspruchs verbinden müssen, zeigt mit besonderer Klarheit das Urteil des Obersten Ge-

³²⁾ vgl. hierzu Geräts, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, Große Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, S. 89, und Lekschas-Renneberg in NJ 1953 S. 668 und S. 762.

richts im Gehlen-Prozeß im Teil IV³³⁾. § 223 Abs. 2 StPO bedeutet andererseits nicht, daß nicht im Einzelfall Ausführungen über die Strafzumessung erforderlich sind, z. B. wenn im Strafgesetz ausdrücklich von mildernden Umständen gesprochen wird. Die Urteilsgründe werden dann auf der Grundlage der Darstellung des Sachverhalts und seiner rechtlichen Würdigung die ausgesprochene Art und Höhe der Strafe in konkreter Schlußfolgerung angeben und etwaige besonders erschwerende oder mildernde Gesichtspunkte anführen. § 223 Abs. 2 StPO befreit das Gericht im übrigen auch nicht von der Verpflichtung, in den Urteilsgründen Ausführungen über die Bestimmung der Einzelstrafen und die Bildung der Gesamtstrafe (§ 74 StGB) zu machen.

8. Der Vollständigkeit halber möge hier erwähnt sein, daß die Urteilsgründe Ausführungen darüber enthalten müssen, daß und warum die Untersuchungshaft nicht angerechnet wurde (§ 223 Abs. 3 StPO). Die Anrechnung kann nur aus dem in § 219 Abs. 2 StPO bezeichneten Grunde versagt werden. Wird dagegen die Untersuchungshaft angerechnet, bedarf es in den Urteilsgründen nur des Hinweises, daß die (in der Urteilsformel auszusprechende) Anrechnung der Untersuchungshaft auf der Bestimmung des § 219 Abs. 2 StPO beruht.

Diese Arbeit möchte ein Beitrag sein zur Lösung der gemeinsamen Aufgabe, vor der Richter und demokratische Prozeßrechtswissenschaft stehen, die Urteile unserer demokratischen Gerichte so zu gestalten, daß sie ein wirksames Instrument unserer Arbeiter- und Bauernmacht sind zum Schutz unseres demokratischen Staates; zum Schutz, zur Festigung und Entwicklung seiner ökonomischen Grundlagen; zum Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen; zum Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger, zur Erziehung der Bürger zu einem verantwortungsbewußten Verhalten in ihrem beruflichen und persönlichen Leben und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.

³³⁾ vgl. NJ 1954 s. 3C.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen

Von ERNST LEIM, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

Im Rahmen der Aufsicht über die Strafvollzugsanstalten überprüften Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft Anfang des Jahres 1953 die Jugendhäuser, in denen die zu Freiheitsentziehung verurteilten Jugendlichen ihre Strafe verbüßen. Zweck dieser Überprüfung war vor allem, festzustellen, ob im Jugendstrafvollzug die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes beachtet werden. Zur Überwindung noch vorhandener Mängel wurde eine Kommission zur Verbesserung des Jugendstrafvollzuges gebildet, der je ein Vertreter der Regierungskanzlei, des Amts für Jugendfragen, des Ministeriums für Volksbildung, der Freien Deutschen Jugend, der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei und des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik angehörten. Im Laufe der Arbeit wurden dann noch Vertreter des Staatssekretariats für Berufsausbildung und der Ministerien für Leichtindustrie und Maschinenbau hinzugezogen.

Die Kommission beschäftigte sich mit einer Reihe von praktischen Fragen, z. B. mit dem Zustand der Jugendhäuser, der Tätigkeit der Erzieher, dem Schulbetrieb, der Berufsausbildung und der Freizeitgestaltung. Hierzu ist im einzelnen folgendes zu sagen:

1. Die damals vorhandenen Jugendhäuser — in jedem Land eins — waren für die Durchführung eines wirklichen Jugendstrafvollzuges nicht geeignet. Nach dem JGG sollen produktive Beschäftigung und Sport die Grundlagen des Jugendstrafvollzuges sein. In diesen Häusern gab es aber zumeist keine großen Räume, die als Werkstätten oder Schulräume dienen konnten. Die engen Höfe genügten zwar für den täglichen Rundgang, boten aber keine Möglichkeit zur Ausübung des Sports. Die kleinen Einzelzellen erschwerten eine kollektive Erziehung. Außerdem dienten fast alle Jugendhäuser gleichzeitig noch als U-Haftanstalten für Erwachsene.

Diese Häuser konnten demnach nicht beibehalten werden. Fest stand, daß die Durchführung eines wirklichen Jugendstrafvollzuges nur bei einer gewissen Zentralisierung möglich ist. Die früheren Jugendhäuser wurden also bis auf vier aufgegeben. Im Bezirk Erfurt wurde eine größere Anstalt freigemacht, von der fast alle männlichen Jugendlichen aufgenommen werden. Im Bezirk Halle wurde das schon vorhandene besondere Jugendhaus für die nach § 24 JGG verurteilten Jugendlichen eingerichtet. Im Bezirk Potsdam blieb ein kleines Jugendhaus für männliche Jugendliche bestehen, die landwirtschaftliche Berufe erlernen. Das jetzt noch benutzte Jugendhaus für weibliche Jugendliche wird in absehbarer Zeit gleichfalls verlegt.

Da aus den verurteilten Jugendlichen nur dann ein Kollektiv gebildet werden kann, wenn sie ständig zusammenbleiben, müssen die Unterkunftsräume so groß sein, daß je ein Erziehungskollektiv in einem Raum untergebracht ist. In jedem Jugendhaus müssen auch die notwendigen Schulräume für Berufs- und Grundschulunterricht zur Verfügung stehen. Ferner müssen Werkstätten für die Berufsausbildung vorhanden sein. Zu den Einrichtungen eines Jugendhauses gehört schließlich ein großer Saal für kulturelle Veranstaltungen und ein Sportplatz.

Alle diese Dinge waren in den früheren Jugendhäusern nicht oder nur unvollkommen vorhanden. Heute gibt es kein Jugendhaus mehr, das diese Einrichtungen nicht besitzt. An den Häusern selbst und an ihren Einrichtungen ist also, abgesehen von Kleinigkeiten, nichts mehr zu tadeln.

2. Das JGG verlangt, daß dem Leiter des Jugendhauses besonders ausgebildete Pädagogen als Erzieher zur Seite stehen. Zu einer wirklichen Erziehungsarbeit